

Allgemeiner Teil

Vorwort	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
Gemäß § 11 und § 12 i.V.m. § 74 Sozialgesetzbuch 8. Band (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Würzburg stellt hierzu entsprechende Mittel bereit. In Erfüllung dieses Auftrages gewährt der Stadtjugendring Würzburg Zuschüsse für die Jugendarbeit. Über die Gesamthöhe der Mittel zur Förderung der Jugendarbeit, die dem Stadtjugendring Würzburg zur Verfügung gestellt werden, entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg. Zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere für die Geschäftsführung, erhält der Stadtjugendring Würzburg außerdem einen Personal-, Sach- und Veranstaltungskostenzuschuss nach Maßgabe des zwischen der Stadt Würzburg und dem Stadtjugendring geschlossenen Grundlagenvertrages. Zur Abgrenzung dieser Richtlinien für die Jugendarbeit zu anderen Förderungsbereichen – wie beispielsweise Sport, Familienprogramm, Erwachsenenbildung, Altenplan, Behindertenplan – wird auf die entsprechenden Förderungskataloge und die hierzu ergangenen Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse verwiesen. Auf die besondere Förderung von Teilnehmer/-innen und Mitarbeiter/-innen mit Behinderung bei Aktivitäten durch Förderprogramme des Bezirk Unterfranken wird hingewiesen. Änderungen dieser Zuschussrichtlinien werden von der Vollversammlung des	Gemäß § 11 und § 12 i.V.m. § 74 Sozialgesetzbuch 8. Band (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Würzburg stellt hierzu entsprechende Mittel bereit. In Erfüllung dieses Auftrages gewährt der Stadtjugendring Würzburg Zuschüsse für die Jugendarbeit. Die Gesamthöhe der Mittel zur Förderung der Jugendarbeit ist im Grundlagenvertrag zwischen der Stadt Würzburg und dem Stadtjugendring Würzburg festgelegt. Zur Abgrenzung dieser Richtlinien für die Jugendarbeit zu anderen Förderungsbereichen – wie beispielsweise Sport, Familienprogramm, Erwachsenenbildung, Altenplan, Behindertenplan – wird auf die entsprechenden Förderungskataloge und die hierzu ergangenen Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse verwiesen. Auf die besondere Förderung von Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen mit Behinderung bei Aktivitäten durch Förderprogramme des Bezirk Unterfranken wird hingewiesen. Änderungen dieser Zuschussrichtlinien werden von der Vollversammlung des Stadtjugendrings Würzburg in Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Würzburg festgelegt. Bitte beachten: Der Kurzüberblick auf den rechten Seiten bei Teil B und C stellt nur eine grobe Zusammenfassung des jeweiligen Zuschusstitels

Stadtjugendrings Würzburg in Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss/Stadtrat festgelegt. Bitte beachten: Der Kurzüberblick auf den rechten Seiten bei Teil B und C stellt nur eine grobe Zusammenfassung des jeweiligen Zuschusstitels dar. Rechtsverbindlich für die Antragsstellung sind die Zuschussrichtlinien in Form des Fließtextes auf der linken Seite.	dar. Rechtsverbindlich für die Antragsstellung sind die Zuschussrichtlinien in Form des Fließtextes auf der linken Seite.
---	--

A. Verfahren	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse und für die Zuschussrichtlinien gelten im Einzelnen folgende Regelungen, soweit nicht in Teil B. (jahresbezogene Förderung) oder Teil C. (maßnahmenbezogene Förderung) etwas anderes festgelegt ist:	Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse und für die Zuschussrichtlinien gelten im Einzelnen folgende Regelungen, soweit nicht in Teil B. (jahresbezogene Förderung) oder Teil C. (maßnahmenbezogene Förderung) etwas anderes festgelegt ist:
I. Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind auf örtlicher Ebene tätige Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend und andere freie gemeinnützige Träger der Jugendarbeit (z. B. Vereine) im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 75 SGB VIII, die Angebote für junge Menschen in der Stadt Würzburg machen, soweit nicht in Teil B. oder Teil C. etwas anderes geregelt ist. Öffentliche Träger können nicht bezuschusst werden. Nicht anerkannte freie Träger der Jugendarbeit können in Ausnahmefällen vorübergehend eine Förderung erhalten; hierüber entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall. Darüber hinaus gibt es eine Interkommvereinbarung mit dem Kreisjugendring Würzburg, in deren Rahmen auch die im Landkreis	I. Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände im Stadtjugendring Würzburg und deren Untergliederungen/Gruppierungen, im Folgenden Antragssteller genannt. Antragsberechtigt sind Jugendgruppen von Moscheen- und Kirchengemeinden sowie Synagogen in der Stadt Würzburg, im Folgenden Antragsteller genannt. Strebt ein Verband/eine Gruppe/eine Initiative die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Würzburg an (Aufnahmeprozess beim

Würzburg auf örtlicher Ebene tätigen Träger im o.g. Sinne antragsberechtigt sind. Die Antragssteller müssen den Antrag entweder beim Stadtjugendring oder Kreisjugendring stellen, je nachdem, woher die Mehrzahl der Teilnehmer der Maßnahme stammt. Am Jahresende erfolgt ein gegenseitiger finanzieller Ausgleich mit dem Kreisjugendring.	Stadtjugendring Würzburg entsprechend geprüft und gestartet), ist diese/r bereits antragsberechtigt. Darüber hinaus gibt es eine Interkommvereinbarung mit dem Kreisjugendring Würzburg, in deren Rahmen auch die im Landkreis Würzburg auf örtlicher Ebene tätigen Mitgliedsverbände und deren Untergliederungen/Gruppierungen antragsberechtigt sind. Eine Bestätigung der Antragsberechtigung wird entsprechend beim Kreisjugendring Würzburg angefragt. Die Antragssteller müssen den Antrag entweder beim Stadtjugendring oder Kreisjugendring stellen, je nachdem, woher die Mehrzahl der Teilnehmenden der Maßnahme stammt. Am Jahresende erfolgt ein gegenseitiger finanzieller Ausgleich mit dem Kreisjugendring Würzburg.
II. Form der Antragstellung Die Anträge sind per Antragsformular fristgerecht beim Stadtjugendring einzureichen. Soweit in Teil B. und Teil C. nichts anderes geregelt ist, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: - ein Bericht über die Maßnahme mit zeitlichem Ablauf; - eine vollständige Kostenaufstellung inklusive Belegnummer, Bezeichnung/Grund der Zahlung, Empfänger, Zahldatum und Betrag (siehe Tabelle Zuschussformular); - eine von allen Teilnehmer/innen unterschriebene Anwesenheitsliste im Original mit mindestens folgenden Angaben: Vor-/Nachname, PLZ, Wohnort, Anwesenheitstag und eigenhändige Unterschriften; - ggf. Kopien der förderfähigen Juleicas (Vorderseite).	II. Form der Antragsstellung Die Anträge sind per Antragsformular über das Antragsportal digital und fristgerecht beim Stadtjugendring einzureichen. Soweit in Teil B. und Teil C. nichts anderes geregelt ist, sind dem Antrag folgende Unterlagen digital beizufügen: • ein Bericht über die Maßnahme mit zeitlichem Ablauf; • eine vollständige Kostenaufstellung inklusive Belegnummer, Bezeichnung/Grund der Zahlung, Empfänger, Zahldatum und Betrag; • Auflistung Teilnehmenden mit mindestens folgenden Angaben: Wohnort, Anwesenheitstag, Kennzeichnung von JULEICAS, Kennzeichnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige, wahrheitsgetreue und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter und das Beifügen aller vorzulegenden Unterlagen. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, kann der Antrag abgelehnt oder vermindert ausgezahlt werden. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. ACHTUNG: Für Teil B. gelten gesonderte Regelungen!	• Nachweis der JULEICAS; • Angaben zum Beiblatt Statistik Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige, wahrheitsgetreue und gewissenhafte Ausfüllen der Formulare/Formblätter und das Beifügen aller vorzulegenden Unterlagen. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, kann der Antrag abgelehnt oder vermindert ausgezahlt werden. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. ACHTUNG: Für Teil B. gelten gesonderte Regelungen!
III. Förderungsfähige Kosten Für Teil C. sind folgende Kosten förderungsfähig: - Mieten (z.B. für Räume und Fahrzeuge); - Unterkunft und Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst; Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen); - Fahrtkosten (wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden sollen) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten; bei Bahnfahrten wird der Tarif der zweiten Klasse zu Grunde gelegt, mögliche Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen; - Honorare (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche) und Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschalen; - Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Arbeitsmittel, usw.); - Programm- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B.	III. Förderungsfähige Kosten Für Teil C. sind folgende Kosten förderungsfähig: • Mieten (z.B. für Räume und Fahrzeuge); • Unterkunft und Verpflegung • Fahrtkosten (wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden sollen) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten; bei Bahnfahrten wird der Tarif der zweiten Klasse zu Grunde gelegt, mögliche Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen; • Honorare (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche) und Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschalen; • Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Arbeitsmittel, usw.);

Verwaltungsaufwendungen wie Telefon, Porto, Arbeitsmaterialien, Druckkosten); - weitere Bestimmungen werden in Teil C. geregelt.	• Programm- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen • weitere Bestimmungen werden in Teil C. geregelt. Grundsätzlich nicht förderungsfähig sind: • Rausch- und Suchtmittel, wie beispielsweise Alkohol, Tabak, Vapes, E-Zigaretten; • Trinkgelder; • Gutscheine und Guthabekarten jeglicher Art • Medikamente (nur Erste-Hilfe-Material) • Pfand
IV. Teilnehmer Bei den Aktivitäten sind Teilnehmer/-innen zuschussberechtigt, die nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind. Bezuschusst werden außerdem alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Würzburger Jugendarbeit. Ausnahmen sind möglich. Eine Altersbegrenzung für Mitarbeiter/-innen besteht nicht	IV. Teilnehmende Bei den Aktivitäten sind Teilnehmende zuschussberechtigt, die nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind. Bezuschusst werden außerdem alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Würzburger Jugendarbeit. Eine Altersbegrenzung für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen besteht nicht. Begründete Ausnahmen sind möglich.
V. Eigenleistungen des Antragstellers Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme. Unter anderem gelten Beiträge von Teilnehmer/-innen und Spenden als Eigenleistung.	V. Eigenleistungen des Antragstellers Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme. Unter anderem gelten Beiträge von Teilnehmer*innen und Spenden als Eigenleistung.

VI. Antragsfristen Teil B: (jahresbezogene Förderung) Zur Planungssicherheit der Antragssteller soll ein formloser Vorantrag beim Stadtjugendring eingereicht werden, aus dem die geschätzte Antragshöhe zum Termin des Antragsschlusses hervorgeht. Der Vorantrag dient der Finanzplanung des Stadtjugendrings und wird nicht verbeschieden. Ein endgültiger Antrag muss bis zum 15.10. eingereicht werden. Näheres unter den Abschnitten 2.6, 3.6 und 4.6 Teil C. (maßnahmenbezogene Förderung) Die Anträge müssen grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorliegen. Anträge die zu spät eingereicht werden gelten als verfristet und sind grundsätzlich abgelehnt. Verfristete Anträge können am Jahresende bezuschusst werden, falls noch Zuschussmittel zur Verfügung stehen. Alle Maßnahmen sollen bis zum 01.11. des laufenden Jahres abgerechnet sein. Anträge, die nach dem 01.11. eingehen, können in das nächste Jahr übernommen werden. ACHTUNG: Die Regelungen und Fristen für Voranträge ergeben sich – soweit erforderlich – aus Teil C. der Zuschussrichtlinien Für alle Titel gilt die Antragsfrist als gewahrt, wenn a) der Antrag (oder das Dokument/Schriftstück) den Poststempel des Vortages des Fristablauf oder den eines früheren Datums trägt oder	VI. Antragsfristen Teil B: (jahresbezogene Förderung) Ein Antrag im Titel B1 muss jährlich bis zum 01.03. eingereicht werden. Ein Antrag in den Titeln B2, B3, B4 muss jährlich jeweils bis zum 15.10. eingereicht werden. Teil C: (Maßnahmen) Die Anträge müssen grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme eingereicht sein. Anträge, die zu spät eingereicht werden, gelten als verfristet und sind grundsätzlich abgelehnt. Verfristete Anträge können am Jahresende bezuschusst werden, falls noch Zuschussmittel zur Verfügung stehen. Alle Maßnahmen sollen bis zum 01.11. des laufenden Jahres abgerechnet sein. Anträge, die nach dem 01.11. eingehen, können in das nächste Jahr übernommen werden. ACHTUNG: Die Regelungen und Fristen für Voranträge ergeben sich aus Teil C. der Zuschussrichtlinien. Für alle Titel gilt die Antragsfrist als gewahrt, wenn der Antrag bis zum Fristablauf oder eines früheren Datums im Förderportal eingereicht wurde.
---	---

b) der Antrag (oder das Dokument/Schriftstück) sich bei der auf den Tag des Fristablaufs folgenden Leerung im Hausbriefkasten des Stadtjugendrings befindet.	
VII. Verfügbare Zuschussmittel Eine Bezuschussung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Reichen die von der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellten Mittel nicht für eine mögliche Höchstförderung aller Anträge aus, ist gleichwohl eine ausgewogene Bezuschussung der von dieser Richtlinie festgelegten Förderbereiche nach pflichtgemäßen Ermessen zu gewährleisten. Nach § 12 und § 74 Abs. 4 SGB VIII besteht für die selbst organisierten Jugendverbände und -organisationen eine besondere Förderverpflichtung. Um dieser nachzukommen, können in den einzelnen Zuschussbereichen Kontingente für die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen gebildet werden. Die Kontingentierung wird in der Herbst-Vollversammlung des Stadtjugendrings für das folgende Jahr festgelegt. Sind Kontingente zum Jahresende nicht ausgeschöpft, können sie für die Finanzierung anderer Anträge herangezogen werden. Bis zum Ende des Kalenderjahres nicht verwendete Zuschussmittel sollen nur dann nach einem durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings ermittelten Schlüssel für Leitungs- und Planungsaufgaben verteilt werden, wenn die Gesamtsumme der Restmittel 1.000,- € nicht übersteigt. Sollte die Gesamtsumme der nicht verwendeten Gelder 1.000,- € übersteigen, ist über die Verwendung dieser Gelder im Einvernehmen durch den Vorstand des Stadtjugendrings und der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Würzburg zu entscheiden. Mit diesen	VII. Verfügbare Zuschussmittel Eine Bezuschussung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Reichen die von der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellten Mittel nicht für eine mögliche Höchstförderung aller Anträge aus, ist gleichwohl eine ausgewogene Bezuschussung der von dieser Richtlinie festgelegten Förderbereiche nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewährleisten. Nach § 12 und § 74 Abs. 4 SGB VIII besteht für die selbst organisierten Jugendverbände und -organisationen eine besondere Förderverpflichtung. Die Höhe der verfügbaren Mittel ist über den Grundlagenvertrag mit der Stadt Würzburg geregelt. Nicht verausgabte Mittel sind entsprechend der Regelung im Grundlagenvertrag mit der Stadt Würzburg an diese zurückzuzahlen.

Geldern können z.B. gemeinsame Projekte oder gemeinsame Großveranstaltungen finanziert oder bezuschusst werden.	
VIII. Bewilligung Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Stadtjugendring Würzburg nach Prüfung des Antrages. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe eines Zuschusses ergibt sich aus den Teilen B und C dieser Richtlinien. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitförderung). Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn sich aus dem Antrag ein Zuschussbetrag unter der Bagatellgrenze von 30,00 € ergibt. Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim Stadtjugendring Widerspruch mit Begründung eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Darauf wird der Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Der Vorstand des Stadtjugendrings entscheidet über den Widerspruch.	VIII. Bewilligung Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Stadtjugendring Würzburg nach Prüfung des Antrages. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe eines Zuschusses ergibt sich aus den Teilen B und C dieser Richtlinien. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitförderung). Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn sich aus dem Antrag ein Zuschussbetrag unter der Bagatellgrenze von 30,00 € ergibt. Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid über das Förderportal mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim Stadtjugendring Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Darauf wird der Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Der Vorstand des Stadtjugendrings entscheidet über den Widerspruch.
IX. Auszahlung des Zuschusses Zuschüsse werden nach Beendigung der Maßnahme ausschließlich auf Konten der antragstellenden Organisation überwiesen. Überweisungen an Privatkonten sind nicht möglich. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.	IX. Auszahlung des Zuschusses Zuschüsse werden nach Beendigung der Maßnahme ausschließlich auf Konten der antragstellenden Organisation überwiesen. Überweisungen an Privatkonten sind nicht möglich. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

X. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Belege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Antragstellenden Träger verpflichten sich und erklären mit der Annahme des Zuschusses, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem Stadtjugendring umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Die Stadt Würzburg und der Stadtjugendring behalten sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des Stadtjugendrings oder der Stadt Würzburg nachzuweisen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Bei Missbrauch von Fördermitteln behält sich der Stadtjugendring außerdem vor, weitere rechtliche Schritte gegen den Antragsteller bzw. Empfänger der Fördermittel einzuleiten.	X. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt oder über ein Bankkonto abgewickelt wird und durch Belege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die antragstellenden Träger verpflichten sich und erklären mit der Annahme des Zuschusses, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem Stadtjugendring umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Die Stadt Würzburg und der Stadtjugendring behalten sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des Stadtjugendrings oder der Stadt Würzburg nachzuweisen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Bei Missbrauch von Fördermitteln behält sich der Stadtjugendring außerdem vor, weitere rechtliche Schritte gegen den Antragsteller bzw. Empfänger der Fördermittel einzuleiten.
---	---

	Informationen zum Prüfungsumfang und -ablauf sind in den Verwaltungsvorschriften ausgeführt.
XI. Änderungen Änderungen dieser Zuschussrichtlinien werden durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings im Einvernehmen mit dem Stadtrat/Jugendhilfeausschuss festgelegt.	XI. Änderungen Änderungen dieser Zuschussrichtlinien werden durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss festgelegt.

Jahresbezogene Förderung

B1 Förderung ehrenamtlicher Strukturen	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
Budget 56.000 Euro Entspricht 28% der gesamten Fördersumme	Budget 40.000 Euro Entspricht 20% der gesamten Fördersumme
<u>1.1 Zweck der Förderung</u> Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und Jugendverbände sollen in die Lage versetzt werden ihre allgemeinen Planungs- und Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Zu diesen gehören insbesondere konzeptionelle und strategische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes, Absicherung der verbandlichen Arbeit, sowie die Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten. Darüber hinaus soll den Jugendorganisationen und Jugendverbänden ermöglicht werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im Stadtjugendring mitzuwirken.	<u>1.1 Zweck der Förderung</u> Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und Jugendverbände sollen darin unterstützt werden ihre ehrenamtlichen Strukturen aktiv ausüben zu können. Wesentliche Merkmale ehrenamtlicher Strukturen sind ein ehrenamtlicher Vorstand und ehrenamtliche Jugendleiter*innen. Entsprechend sollen Gremiensitzungen und Aktivitäten zur Stärkung der ehrenamtlichen Strukturen mit diesem Fördertitel gefördert werden.

<u>1.2 Zuwendungsempfänger</u> Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.	<u>1.2 Zuwendungsempfänger</u> Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Mitgliedsverbände). Antragsberechtigt ist der jeweilige Mitgliedsverband – nicht die einzelnen Untergliederungen und Gruppierungen.
<u>1.3 Fördervoraussetzungen</u> Der Zuwendungsempfänger muss über ein Gremium oder ein Organ verfügen, welches die unter 1.1 genannten Planungs- und Leitungsaufgaben wahrnimmt und gemäß dem Zweck der Förderung erfüllt. Dies kann beispielsweise durch ein entsprechendes Jahresprogramm, regelmäßige Gremiensitzungen und die aktive Teilnahme an den Vollversammlungen und anderen Veranstaltungen des Stadtjugendrings nachgewiesen werden.	<u>1.3 Fördervoraussetzungen</u> Der Zuwendungsempfänger muss über ehrenamtliche Strukturen verfügen. Diese können durch eines der folgenden Merkmale nachgewiesen werden: • ein Protokoll zur Besetzung des Vorstands oder • ein Jahresprogramm oder • eine Auflistung der aktiven Jugendleiter*innen mit und ohne JULEICA .
<u>1.4 Förderfähige Kosten</u> Gefördert werden alle Aufwendungen, welche der Wahrnehmung der Planungs- und Leitungsaufgaben dienen, insbesondere Kosten für Konferenzen und Gremien, Verwaltungskosten, Reisekosten, Kosten zum Unterhalt von Geschäftsräumen, Personalkosten, usw.	<u>1.4 Förderfähige Kosten</u> Gefördert werden alle Aufwendungen, die zur Ausübung der ehrenamtlichen Strukturen notwendig sind. Dies sind Kosten für: Gremiensitzungen (bspw. Raummiete, Verpflegung, Fahrtkostenerstattung, Sitzungsgeld). Jahresversammlungen / Wahlversammlungen (bspw. Raummiete, Verpflegung, Fahrtkostenerstattung, Sitzungsgeld). Teilnahme an übergeordneten Gremien / Gremien auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene (Übernachungskosten und Reisekosten).

	Aktivitäten der Gremien / Ehrenamtlichen, die nicht über eine Maßnahme (entsprechend der C Titel) gefördert werden können. Ehrenamtpauschalen für im Jugendverband ehrenamtlich tätige Personen. Verwaltungskosten beispielsweise Kontoführungsgebühren für das Jugendkonto, Kosten für Mitgliederverwaltung, Kosten für Clouddienste, Kosten für Mobiltelefone des Jugendverbands.
<u>1.5 Höhe der Förderung</u> Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings festgelegten Verteilungsschlüssel (siehe Abschnitt 1.6). Berechnungsgrundlage sind folgende Kriterien: a) Grundpauschale b) Anzahl der Mitglieder der Jugendorganisation c) Anzahl der aktiven Jugendleiter/-innen d) Teilnahme an den Vollversammlungen des Stadtjugendrings e) eigene Räume zur Durchführung der unter 1.1 genannten Aufgaben f) eigenes Personal zur Durchführung der unter 1.1 genannten Aufgaben	<u>1.5 Höhe der Förderung</u> Die Höhe der Förderung ergibt sich aus einem Grundbetrag und dem Zusatzbetrag. Berechnungsgrundlage sind folgende Kriterien: a) Grundbetrag mit Faktor Teilnahme an den Vollversammlungen im Stadtjugendring Würzburg b) Zusatzbetrag mit Faktor Anzahl der Mitglieder der Jugendorganisation.
<u>1.6 Verfahren</u> Antragstellung Die unter 1.5 genannten Kriterien werden per Formular bis zum 01.03. des laufenden Haushaltjahres durch den Stadtjugendring Würzburg abgefragt. Bewilligung	<u>1.6 Verfahren</u> Antragsstellung Die unter 1.5 genannten Kriterien werden per Antragsformular bis zum 01.03. des laufenden Haushaltjahres beim Stadtjugendring Würzburg über das Förderportal eingereicht. Bewilligung

Der Zuschuss für Planungs- und Leitungsaufgaben wird jährlich ausbezahlt. Der zu vergebende Zuschussbetrag wird nach einem von der Vollversammlung des Stadtjugendrings festgelegten Schlüssel auf die antragstellenden Jugendorganisationen verteilt. Verwendungsnachweis Als Verwendungsnachweis dienen: ein formloser Arbeitsbericht über das vergangene Haushaltsjahr, der dem Antragsformular beizulegen ist. Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich, die tatsächlich entstandenen Kosten müssen jedoch gemäß Teil A. Abschnitt X. nachgewiesen werden können.	Der Zuschuss für die Förderung der ehrenamtlichen Struktur wird jährlich ausbezahlt. Der zu vergebende Zuschussbetrag wird nach einem von der Vollversammlung des Stadtjugendrings festgelegten Schlüssel berechnet und auf die antragstellenden Mitgliedsorganisationen verteilt. Verwendungsnachweis Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis muss mit dem Antrag für das Folgejahr eingereicht werden. Eine Auflistung der getätigten Ausgaben (Stichtag 31.12) ist zu erstellen (das entsprechende Formular ist zu nutzen). Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen. Eine entsprechende Rückforderung wird durch den Stadtjugendring Würzburg erhoben.
---	---

B2. Bauliche Maßnahmen und Ausstattung an Jugendräumen	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
Budget 11.000,- Euro Entspricht 5,5% der gesamten Fördersumme	Budget 11.000,- Euro Entspricht 5,5% der gesamten Fördersumme
2.1 Zweck der Förderung Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen in die Lage versetzt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.	2.1 Zweck der Förderung Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen in die Lage versetzt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2.2 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.	2.2 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Mitgliedsverbände) und deren Untergliederungen/Gruppierungen.
2.3 Förderungsvoraussetzungen Gefördert werden nur solche Einrichtungen, welche vorrangig, weit überwiegend und dauerhaft für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine solche Zweckbindung kann z.B. durch Raumnutzungspläne und/oder ein ausgewiesenes Jahresprogramm nachgewiesen werden.	2.3 Förderungsvoraussetzungen Gefördert werden nur solche Einrichtungen und/oder Räumlichkeiten, welche vorrangig, weit überwiegend und dauerhaft für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine solche Zweckbindung kann z.B. durch Raumnutzungspläne und/oder ein ausgewiesenes Jahresprogramm nachgewiesen werden.
2.4 Förderungsfähige Kosten Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen in der Stadt Würzburg und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck. Als förderfähige Kosten gelten insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar, Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, die Instandsetzung sanitärer Anlagen, wärmedämmende Maßnahmen, die Instandsetzung der elektrischen Anlagen und weitere notwendige Installationen. Nicht gefördert werden: - Aufwendungen, die unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften des Stadtjugendrings.	2.4 Förderungsfähige Kosten Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Einrichtungen und/oder Räumlichkeiten, vorzugsweise in der Stadt Würzburg und zu deren erstmaliger Nutzung für diesen Zweck. Als förderfähige Kosten gilt insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar, Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, die Instandsetzung sanitärer Anlagen, wärmedämmende Maßnahmen, die Instandsetzung der elektrischen Anlagen und weitere notwendige Installationen. Förderfähig sind außerdem in unmittelbaren Zusammenhang stehende Versand-, Porto-, Fracht- und Verpackungskosten.
2.5 Höhe der Förderung Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten. Wenn die Renovierung zum weit überwiegenden Teil durch	2.5 Höhe der Förderung

Ehrenamtliche durchgeführt wird, kann der Zuschuss bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Fördersumme. Anträge mit einer Fördersumme über 5.500 Euro sind an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg	Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Fördersumme. Rechnungen, die externe Arbeitszeit ausweisen, werden mit bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten bezuschusst. Bei Anträgen mit einer Fördersumme über 5.500 Euro ist im Vorfeld ein Antrag an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.
2.6 Verfahren Antragstellung Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung und Begründung der geplanten Modernisierungsmaßnahmen ist dem Antrag verpflichtend beizufügen. Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden. Übertrag Wenn eine Renovierungsmaßnahme nach dem 15.10. eines Jahres abgeschlossen wird, so erfolgt die Bezuschussung im folgenden Haushaltsjahr. Bewilligung	2. 6 Verfahren Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres über das Antragsportal beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung und Begründung der Modernisierungsmaßnahmen sind dem Antrag verpflichtend beizufügen. Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden. Übertrag Wenn eine bauliche Maßnahme nach dem 15.10. eines Jahres abgeschlossen wird, so erfolgt die Bezuschussung im folgenden Haushaltsjahr. Bewilligung Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale

Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist. Verwendungsnachweis Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Benutzung der Räume durch den Stadtjugendring ist möglich	prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist. Verwendungsnachweis Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Benutzung der Räume durch den Stadtjugendring ist möglich
--	---

B3. Geräte und Materialien zur pädagogischen Arbeit	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
Budget 11.000,- Euro Entspricht 5,5% der gesamten Fördersumme	Budget 11.000,- Euro Entspricht 5,5% der gesamten Fördersumme
3.1 Zweck der Förderung Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können. ACHTUNG: Für Zelt- und Lagermaterial siehe Teil B. Abschnitt 4.	3.1 Zweck der Förderung Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können. ACHTUNG: Für Freizeit- und Zeltlagermaterial siehe Teil B. Abschnitt 4.
3.2 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen	3.2 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen

	(Mitgliedsverbände) und deren Untergliederungen/Gruppierungen.
3.3 Förderungsvoraussetzungen Gefördert werden nur solche Geräte und Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz des Antragstellers übergehen (oder für die der Antragsteller im Besitz einer entsprechenden Lizenz ist) und die vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den unter 3.1 genannten Zweck der Förderung verwendet werden können. Geräte und Materialien dürfen nicht überwiegend einer Einzelperson zur Verfügung stehen. Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen die Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Würzburger Jugendarbeit verwendet werden.	3.3 Förderungsvoraussetzungen Gefördert werden nur solche Geräte und Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz des Antragstellers übergehen (oder für die der Antragsteller im Besitz einer entsprechenden Lizenz ist) und die vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den unter 3.1 genannten Zweck der Förderung verwendet werden können. Geräte und Materialien dürfen nicht überwiegend einer Einzelperson zur Verfügung stehen. Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen die Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Würzburger Jugendarbeit verwendet werden.
3.4 Förderfähige Kosten Gefördert werden Kosten für die Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit. Dabei ist zu beachten, dass diese einem allgemeinen pädagogischen Zweck dienen. Dies schließt überwiegend kommerziellen Einsatz aus. Ebenso werden Wettkampf- und Individualgeräte nicht gefördert. Kleidungsbestandteile, die dem persönlichen Schutz dienen und Kleidung, die in einen persönlichen Besitz übergeht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Verbrauchsmaterial wird nicht in diesem Titel gefördert, kann aber in den C Titeln als Kosten angegeben werden. Gegenstände, welche unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden, sind nicht in diesem Titel förderfähig. Einige konkrete Beispiele für Förderfähigkeit gibt die nachfolgende Liste, die aber keinesfalls abschließend ist:	3.4 Förderfähige Kosten Gefördert werden Kosten für die Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit. Dabei ist zu beachten, dass diese einem allgemeinen pädagogischen Zweck dienen. Dies schließt überwiegend kommerziellen Einsatz aus. Ebenso werden Wettkampf- und Individualgeräte nicht gefördert. Kleidungsbestandteile, die dem persönlichen Schutz dienen und Kleidung, die in einen persönlichen Besitz übergeht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Verbrauchsmaterial wird nicht in diesem Titel gefördert, kann aber in den C Titeln als Kosten angegeben werden. Gegenstände, welche unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden, sind nicht in diesem Titel förderfähig.

• pädagogisches Fachmaterial wie Bücher, Zeitschriften, Software • Spiele und Spielgeräte zur Freizeitgestaltung • technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto einschließlich der notwendigen Zubehörteile, welche ausschließlich zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit eingesetzt werden • Werkzeuge und Geräte, die für Bildungs- und/oder Jugendkulturarbeit eingesetzt werden • Musikinstrumente und Noten • Anschaffung und Reparatur von Fahrzeugen • Fahrzeugzubehör, das zur erhöhten Sicherheit erforderlich ist Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften des Stadtjugendrings.	Förderfähig sind außerdem in unmittelbaren Zusammenhang stehende Versand-, Porto-, Fracht- und Verpackungskosten.
3.5 Höhe der Förderung Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Förderantragssumme. Um eine Auszahlung an möglichst viele Antragssteller zu ermöglichen, wird die Zuschusshöhe je Antrag in der Höhe begrenzt. Die genaue Höhe der Begrenzung ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze. Anträge mit einer Förderantragssumme über 5.500 Euro sind an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg	3.5 Höhe der Förderung Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Förderantragssumme. Bei Anträgen mit einer Fördersumme über 5.500 Euro ist im Vorfeld ein Antrag an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.
3.6 Verfahren Antragstellung Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung bzw. Begründung der Einkäufe ist	3.6 Verfahren Antragstellung Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres über das Antragsportal beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung

dem Antrag beizulegen. Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden. Übertrag Beschaffung, Reparaturen und Instandsetzungen, die nach dem 15.10.eines Jahres getätigt werden, können im Antrag des folgenden Haushaltsjahres mit aufgenommen werden. Bewilligung Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist. Verwendungsnachweis Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Materialien und Geräte durch den Stadtjugendring ist möglich.	bzw. Begründung der Einkäufe ist dem Antrag beizulegen. Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden. Übertrag Beschaffung, Reparaturen und Instandsetzungen, die nach dem 15.10.eines Jahres getätigt werden, können im Antrag des folgenden Haushaltsjahres mit aufgenommen werden. Bewilligung Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist. Verwendungsnachweis Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Materialien und Geräte durch den Stadtjugendring ist möglich.
--	---

B4. Freizeit- und Zeltlagermaterial	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
Budget 11.000,- Euro Entspricht 5,5% der gesamten Fördersumme	Budget 11.000,- Euro Entspricht 5,5% der gesamten Fördersumme
4.1 Zweck der Förderung Die Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend und andere Träger der Jugendarbeit in der Stadt Würzburg sollen über geeignete	4.1 Zweck der Förderung Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Materialien

Materialien verfügen, um ihre Freizeit- und Lageraktivitäten wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.	verfügen, um ihre Freizeit- und Zeltlageraktivitäten wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.
4.2 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.	4.2 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Mitgliedsverbände) und deren Untergliederungen/Gruppierungen.
4.3 Förderungsvoraussetzungen Gefördert werden nur solche Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz des Antragstellers übergehen und vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den oben genannten Zweck der Förderung verwendet werden. Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Würzburger Jugendarbeit verwendet werden.	4.3 Förderungsvoraussetzungen Gefördert werden nur solche Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz des Antragstellers übergehen und vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den oben genannten Zweck der Förderung verwendet werden. Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Würzburger Jugendarbeit verwendet werden.
4.4 Förderungsfähige Kosten Gefördert werden die Kosten für Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Zelten und Lager- und Freizeitematerial. Es werden nur solche Materialien und Gegenstände bezuschusst, die nicht einer einzelnen Freizeitmaßnahme zugeordnet werden können, sondern langfristig im Sinne des unter 4.1 genannten Zweckes der Förderung verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass diese einem allgemeinen pädagogischen Zweck dienen können. Verbrauchsmaterial wird nicht in diesem Titel gefördert, kann aber in den C Titeln als Kosten angegeben werden.	4.4 Förderungsfähige Kosten Gefördert werden die Kosten für Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Freizeit- und Zeltlagermaterial. Es werden nur solche Materialien und Gegenstände bezuschusst, die nicht einer einzelnen Freizeitmaßnahme zugeordnet werden können, sondern langfristig im Sinne des unter 4.1 genannten Zweckes der Förderung verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass diese einem allgemeinen pädagogischen Zweck dienen können. Förderfähig sind außerdem in unmittelbaren Zusammenhang stehende Versand-, Porto-, Fracht- und Verpackungskosten.

Gegenstände, welche unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden, sind nicht in diesem Titel förderfähig. Einige konkrete Beispiele für Förderfähigkeit gibt die nachfolgende Liste, die aber keinesfalls abschließend ist: - Anschaffung und Reparatur von Zelten - Kanus - Gaskocher - Biertischgarnituren - Transportable (Groß-)Küchengeräte Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften des Stadtjugendrings.	Verbrauchsmaterial wird nicht in diesem Titel gefördert, kann aber in den C Titeln als Kosten angegeben werden. Gegenstände, welche unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden, sind nicht in diesem Titel förderfähig.
4.5 Höhe der Förderung Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Fördersumme. Anträge mit einer Fördersumme über 5.500 Euro sind an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.	4.5 Höhe der Förderung Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Fördersumme. Bei Anträgen mit einer Fördersumme über 5.500 Euro ist im Vorfeld ein Antrag an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.
4.6 Verfahren Antragstellung Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung bzw. Begründung der Einkäufe ist dem Antrag beizulegen. Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden Übertrag	4.6 Verfahren Antragsstellung Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres über das Antragsportal beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung bzw. Begründung der Einkäufe ist dem Antrag beizulegen. Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden Übertrag

Beschaffungen, Reparaturen und Instandsetzungen, die nach dem 15.10.eines Jahres getätigt werden, können im Antrag des folgenden Haushaltsjahres mit aufgenommen werden. Bewilligung Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist. Verwendungsnachweis Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Materialien durch den Stadtjugendring ist möglich.	Beschaffungen, Reparaturen und Instandsetzungen, die nach dem 15.10.eines Jahres getätigt werden, können im Antrag des folgenden Haushaltsjahres mit aufgenommen werden. Bewilligung Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist. Verwendungsnachweis Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Materialien durch den Stadtjugendring ist möglich.
--	--

Maßnahmenbezogene Förderung

C5. Freizeiten	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
Budget 60.000,- Euro Entspricht 30% der gesamten Fördersumme	Budget 71.000,- Euro Entspricht 35% der gesamten Fördersumme
5.1 Zweck der Förderung Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss deutlich erkennbar sein, Arbeitseinheiten dürfen nicht im Vordergrund stehen. Freizeitmaßnahmen befähigen die jungen Menschen zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.	5.1 Zweck der Förderung Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer*innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss deutlich erkennbar sein, Arbeits- und Trainingseinheiten dürfen nicht im Vordergrund stehen. Freizeitmaßnahmen befähigen die jungen Menschen zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.
5.2 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.	
5.3 Förderungsvoraussetzungen • die Maßnahme muss dem unter 5.1 genannten Zweck entsprechen und eine gewisse Breite der genannten Ziele verwirklichen • die Maßnahme muss mindestens 2 und soll höchstens 21 Tage dauern; die gemeinsame Übernachtung ist zwingend erforderlich; An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt, wenn nicht am ersten und am letzten Tag zusammen eine Mindeststundenzahl von 16 Stunden erreicht wird	5.2 Förderungsvoraussetzungen • die Maßnahme muss dem unter 5.1 genannten Zweck entsprechen und eine gewisse Breite der genannten Ziele verwirklichen • die Maßnahme muss mindestens 2 und soll höchstens 21 Tage dauern; • Förderfähig sind nur Tage, an denen die Maßnahme inklusive Fahrtzeiten mindestens 6 Stunden Programm beinhaltet.

• die Teilnehmer/-innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei: • Maßnahmen, die über 50% der förderungsfähigen Zeit nur einem Ziel dienen • bspw. Wettkämpfen, Lehrgängen, Exerzitien, rein touristischen Unternehmungen, usw.	• die Teilnehmer*innen sollen nach Möglichkeit an der gesamten Maßnahme teilnehmen Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei: • Maßnahmen, die über 50% der förderungsfähigen Zeit nur einem Ziel dienen: bspw. Wettkämpfen, Lehrgängen, Exerzitien, rein touristischen Unternehmungen, usw.
5.4 Förderungsfähige Kosten Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.	5.3 Förderungsfähige Kosten Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.
5.5 Höhe der Förderung Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze. Pro fünf Teilnehmer/-innen kann eine/n Mitarbeiter/-innen gefördert werden. In begründeten Einzelfällen kann der Stadtjugendring einem höheren Mitarbeiterschlüssel zustimmen. Bei Veranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmer/-innen können immer zwei Mitarbeiter/-innen gefördert werden.	5.4 Höhe der Förderung Die Förderung pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Juleica-Inhaber*in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze. Bei Freizeiten mit bis zu einschließlich 10 Teilnehmenden können zwei ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gefördert werden. Bei Freizeiten mit mehr als 10 Teilnehmenden können pro angefangene fünf Teilnehmer*innen ein*e ehrenmatliche*r Mitarbeiter*in gefördert werden. In begründeten Einzelfällen kann der Stadtjugendring einem höheren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen-Schlüssel zustimmen.
5.6 Verfahren Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.	5.5 Verfahren Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.

C6. Bildungsmaßnahmen	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
6.1 Zweck der Förderung	6.1 Zweck der Förderung Bildungsmaßnahmen sind ein wichtiger Baustein für eine qualitativ hochwertige ehrenamtliche Verbandsarbeit. Der Charakter einer Bildungsmaßnahme muss deutlich erkennbar sein. Bildungsmaßnahmen ermöglichen den jungen Menschen einen Kompetenzerwerb.
6.2 Zuwendungsempfänger Die Antragsberechtigung ist unter Teil A. Abschnitt I geregelt.	
6.3 Förderungsvoraussetzungen	6.2 Förderungsvoraussetzungen • die Maßnahme muss den unter 6.1 genannten Zweck erfüllen • der Maßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird • das inhaltliche Programm muss täglich mindestens 2 Stunden und insgesamt mindestens 50% des Programms betragen Eine Förderung ist nicht möglich bei • Touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen • Wettkämpfe, Kundgebungen, laufender Arbeit von örtlichen Gruppen,

	• Konferenzen, Tagungen & Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen • Supervision, Einzelcoachings jeglicher Art • Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen • Maßnahmen die eine Förderung durch den Bayerischen Jugendring erhalten
6.4 Förderungsfähige Kosten Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.	6.3 Förderungsfähige Kosten Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.
6.5 Höhe der Förderung	6.4 Höhe der Förderung Die Förderung beträgt bis zu 70% der Gesamtkosten. Die maximale Förderung beträgt 5.000, - Euro pro Antrag.
6.6 Verfahren Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.	6.5 Verfahren Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.

C7. Tagesmaßnahmen	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
Budget 9.000,- Euro Entspricht 4,4% der gesamten Fördersumme	Budget 9.000,- Euro Entspricht 4,4% der gesamten Fördersumme
7.1 Zweck der Förderung	7.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen mittels der Durchführung von Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem Erlebnischarakter in der Stärkung des Verbandszusammenhaltes und in der Werbung neuer Mitglieder unterstützt werden.	Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem Erlebnischarakter stärken den Verbandszusammenhalt und unterstützen in der Werbung neuer Mitglieder.
7.2 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.	
7.3 Förderungsvoraussetzungen • die Maßnahme muss den unter 7.1 genannten Zweck erfüllen und sich durch den außergewöhnlichen Erlebnischarakter von der verbandstypischen Arbeit abheben • förderfähige Maßnahmen sind z.B. Klettergartenausflüge, Kanutouren, Wasserskifahren, Freizeitparkbesuche, usw. • die Maßnahme muss mindestens 6 Stunden dauern Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei: • der laufenden Verbandsarbeit, wie z.B. Gruppenstunden, u.ä. • Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.),	7.2 Förderungsvoraussetzungen • die Maßnahme muss den unter 7.1 genannten Zweck erfüllen und sich durch den außergewöhnlichen Erlebnischarakter von der verbandstypischen Arbeit abheben • förderfähige Maßnahmen sind z.B. Klettergartenausflüge, Kanutouren, Wasserskifahren, Freizeitparkbesuche, usw. • die Maßnahme (inklusive Fahrtzeiten) muss mindestens 6 Stunden dauern Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei: • der laufenden Verbandsarbeit, wie z.B. Gruppenstunden • Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.)
7.4 Förderungsfähige Kosten Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.	7.3 Förderungsfähige Kosten Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.
7.5 Höhe der Förderung	7.4 Höhe der Förderung

Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze. Pro fünf Teilnehmer/-innen kann einen/e Mitarbeiter/-in gefördert werden; in begründeten Einzelfällen kann der Stadtjugendring einem höheren Mitarbeiterschlüssel zustimmen; bei Veranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmer/-innen werden immer zwei Mitarbeiter/-innen bezuschusst. Gefördert werden höchstens zwei Maßnahmen im Jahr je Gruppe. Zuschüsse anderer Gliederungen des Bayerischen Jugendrings werden angerechnet. Zuschüsse durch den Kreisjugendring Würzburg werden im Rahmen der Interkommregelung geklärt; diese werden nicht angerechnet	Die Förderung pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Juleica-Inhaber*in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze. Bei Tagesmaßnahmen mit bis zu einschließlich 10 Teilnehmenden können zwei ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gefördert werden. Bei Tagesmaßnahmen mit mehr als 10 Teilnehmenden können pro angefangene fünf Teilnehmer*innen ein*e ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in gefördert werden. In begründeten Einzelfällen kann der Stadtjugendring einem höheren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen-Schlüssel zustimmen.
7.6 Verfahren Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.	7.5 Verfahren Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.

C8. Treffen ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
Budget 5.000,- Euro Entspricht 2,5% der gesamten Fördersumme	Budget 8.500,- Euro Entspricht 4,2% der gesamten Fördersumme
8.1 Zweck der Förderung Durch die Förderung sollen die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen in die Lage versetzt	8.1 Zweck der Förderung

werden, Konferenzen, Tagungen, Klausuren, Vorbereitungstreffen, etc. durchzuführen zu können, welche dem Erfahrungsaustausch, der Ideenvermittlung, Zielorientierung, Planung und Standortbestimmung ehrenamtlicher Arbeit dienen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die satzungsgemäße Zwecke erfüllen, wie z.B. Jahreshauptversammlungen, Wahlen, Vorstandssitzungen, usw.	Um eine qualitativ hochwertige ehrenamtliche Verbandsarbeit anbieten zu können, müssen ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sich treffen. Die Antragsteller sollen Konferenzen, Tagungen, Klausuren, Vorbereitungstreffen, etc. durchführen können, welche dem Erfahrungsaustausch, der Ideenvermittlung, Zielorientierung, Planung und Standortbestimmung ehrenamtlicher Arbeit dienen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die satzungsgemäße Zwecke erfüllen, wie z.B. Jahreshauptversammlungen, Wahlen, Vorstandssitzungen, usw.
8.2 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.	
8.3 Förderungsvoraussetzungen • die Maßnahme muss dem unter 8.1 genannten Zweck der Förderung erfüllen • die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern; die gemeinsame Übernachtung ist zwingend erforderlich; An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt, wenn nicht am ersten und am letzten Tag zusammen eine Mindeststundenzahl von 16 Stunden erreicht wird • es müssen mindestens 5 Ehrenamtliche teilnehmen; das Alter der Teilnehmer/-innen spielt keine Rolle, wenn sie aktiv in der Jugendarbeit tätig sind.	8.2 Förderungsvoraussetzungen • die Maßnahme muss dem unter 8.1 genannten Zweck der Förderung erfüllen • die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern; • Förderfähig sind nur Tage, an denen die Maßnahme inklusive Fahrtzeiten mindestens 6 Stunden dauert. • es müssen mindestens 5 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen teilnehmen; das Alter der Teilnehmenden muss mindestens 14 Jahre betragen.
8.4 Förderungsfähige Kosten Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt	8.3 Förderungsfähige Kosten Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.
8.5 Höhe der Förderung	8.4 Höhe der Förderung

Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.	Die Förderung pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Juleica-Inhaber*in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.
8.6 Verfahren Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A. Zusätzlich ist zu bestätigen, dass alle Teilnehmer in der Würzburger Jugendarbeit tätig sind. Dies kann als ein entsprechender Eintrag in der gesonderten Teilnehmerliste angegeben werden.	8.5 Verfahren Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A. Zusätzlich ist zu bestätigen, dass alle Teilnehmenden als ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Würzburger Jugendarbeit tätig sind.

C9 aufgehoben

C10. Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
Budget 3.500,- Euro Entspricht 1,7% der gesamten Fördersumme	Budget 3.500,- Euro Entspricht 1,7% der gesamten Fördersumme
10.1 Zweck der Förderung Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, die Teilnahme ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, welche der Qualifizierung für deren Tätigkeit dienen, zu unterstützen.	10.1 Zweck der Förderung Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sollen sich regelmäßig qualifizieren. Die Antragssteller sollen die Teilnahme ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, welche der Qualifizierung für deren Tätigkeit dienen, unterstützen können.
10.2 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen. In begründeten Einzelfällen können auch Jugendinitiativen gefördert werden, die sich im Aufbau befinden und noch nicht Mitglied im Stadtjugendring	

Würzburg sind. Hierüber befindet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall.	
10.3 Förderungsvoraussetzungen Gefördert werden solche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen auf deren Aufgaben und Tätigkeiten in der Jugendarbeit vorbereiten und in denen für Jugendarbeit notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, gesichert und vertieft werden. Hierzu zählen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die ein öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit durchführt oder die zur Erlangung oder Folgeausstellung der Juleica anrechnungsfähig sind. Es werden nur Teilnehmer/-innen gefördert, die mindestens 14 Jahre alt sind. Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei: • Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen, • Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.), • touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.	10.2 Förderungsvoraussetzungen Gefördert werden solche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die ehrenamtliche Mitarbeiter*innen auf deren Aufgaben und Tätigkeiten in der Jugendarbeit vorbereiten und in denen für Jugendarbeit notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, gesichert und vertieft werden. Hierzu zählen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die ein öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit durchführt oder die zur Erlangung oder Folgeausstellung der Juleica anrechnungsfähig sind. Es werden nur ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gefördert, die mindestens 14 Jahre alt sind. Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei: • Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen, • Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.), • touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.
10.4 Förderungsfähige Kosten	10.3 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A Abschnitt III genannt.	Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.
10.5 Höhe der Förderung Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Selbstkosten, max. 100,-- Euro pro Person und Veranstaltung.	10.4 Höhe der Förderung Die Förderung beträgt bis zu 70% der Selbstkosten, maximal 150,- Euro pro Person für die jeweilige Maßnahme/Veranstaltung.
10.6 Verfahren Die Antragstellung erfolgt auf dem speziellen Antragsformular für Jugendleiter/-innen spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme. Beizufügen sind: • Teilnahmebestätigung des Trägers des Jugendleiterlehrgangs • Ausschreibung, aus der Zweck, Inhalte und ein einfacher Programmablauf erkennbar sind • Zusätzlich ist dem Antrag eine vom Antragsteller unterschriebene Bestätigung beizufügen, in der versichert wird, dass alle Teilnehmer/-innen aktiv in der Würzburger Jugendarbeit tätig sind. • Nehmen mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen desselben Antragsstellers an derselben Maßnahme teil, so kann ein Sammelantrag gestellt werden.	10.5 Verfahren Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A. Beizufügen sind: • Teilnahmebestätigung durch den Anbieter der Maßnahme/Veranstaltung • Ausschreibung der Maßnahme/Veranstaltung, aus der Zweck und Inhalte erkennbar sind • Zusätzlich ist vom Antragssteller mit einer Bestätigung zu versichern, dass alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aktiv in der Würzburger Jugendarbeit tätig sind.

C11. Internationale Jugendbegegnungen	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
Budget 4.000,- Euro Entspricht 2% der gesamten Fördersumme	Budget 10.500,- Euro Entspricht 5% der gesamten Fördersumme
11.1 Zweck der Förderung Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen in die Lage versetzt werden,	11.1 Zweck der Förderung Antragsstellenden Organisationen sollen in die Lage versetzt werden, internationale Jugendbegegnungen zwischen Gruppen

internationale Jugendbegegnungen zwischen Gruppen der Stadt mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften durchzuführen. Gefördert werden soll außerdem die Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich unter Wahrung des Begegnungscharakters auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (siehe 11.2) in der Stadt aufhalten.	der Stadt Würzburg mit Jugendgruppen im Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften durchzuführen. Gefördert werden soll außerdem die Betreuung und Begleitung von Jugendgruppen, die sich unter Wahrung des Begegnungscharakters auf Einladung zuschussberechtigter Jugendorganisationen in der Stadt Würzburg aufhalten.
11.2 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.	
11.3 Fördervoraussetzungen • die Maßnahme muss dem unter 11.1 genannten Zweck der Förderung entsprechen; ihr muss ein vereinbartes Programm zugrunde liegen, das die Begegnungen zwischen den Jugendgruppen aus verschiedenen Ländern ermöglicht • die Begegnung zw. den Gruppen muss an mindestens 3 Tagen der Maßnahme der Begegnungscharakter im Vordergrund stehen und soll nicht länger als 14 Tage dauern (gerechnet jeweils ohne An- und Abreise) • es müssen mindestens 5 Teilnehmer/-innen oder ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen teilnehmen • eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung ist zwingend erforderlich Nicht gefördert werden: • Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln der Stadt Würzburg gefördert werden.	11.2 Fördervoraussetzungen • die Maßnahme muss dem unter 11.1 genannten Zweck der Förderung entsprechen; ihr muss ein vereinbartes Programm zugrunde liegen, das die Begegnungen zwischen den Jugendgruppen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus verschiedenen Ländern ermöglicht • die Begegnung zw. den Gruppen muss an mindestens 3 Tagen der Maßnahme stattfinden und soll nicht länger als 14 Tage dauern. In den Partnerstädten von Würzburg wird ein Begegnungscharakter grundsätzlich angenommen. Begegnungen von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zum Aufbau und Erhalt von Kontakten und Strukturen sind im Sinne der Förderung • es müssen mindestens 5 Teilnehmende oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen teilnehmen
11.4 Förderungsfähige Kosten Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.	11.3 Förderungsfähige Kosten Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

11.5 Höhe der Förderung Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.	11.4 Höhe der Förderung Die Förderung beträgt bis zu 70% der Gesamtkosten. Die maximale Förderung beträgt 5.000, - Euro pro Antrag.
11.6 Verfahren Vorantrag Mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts soll ein Vorantrag auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgenden Angaben eingereicht werden: • Kosten- und Finanzierungsplan • Beschreibung des Maßnahmenziels • geplantes Programm (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf) Dies dient der Planungssicherheit des Antragstellers und stellt bei Nichterfüllung kein Ausschlusskriterium dar. Der Stadtjugendring erteilt den Vorbescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Vorantrags. Antrag Nach Beendigung der Maßnahme muss der endgültige Zuschussantrag gemäß dem Standardverfahren nach Teil A. gestellt werden. Zusätzlich zu den nach Teil A. Abschnitt II. erforderlichen Unterlagen ist eine formlose Bestätigung der Partnerorganisation über die Durchführung der Begegnung vorzulegen.	11.5 Verfahren <u>Vorantrag</u> Mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts soll ein Vorantrag auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgenden Angaben eingereicht werden: • Kosten- und Finanzierungsplan • Beschreibung des Maßnahmenziels • geplantes Programm (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf) Dies dient der Planungssicherheit des Antragstellers und stellt bei Nichterfüllung kein Ausschlusskriterium dar. Der Stadtjugendring erteilt den Vorbescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Vorantrags. <u>Antrag</u> Nach Beendigung der Maßnahme muss der endgültige Zuschussantrag gemäß dem Standardverfahren nach Teil A. gestellt werden.

C12. Projekte	
Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
Budget 21.000,- Euro	Budget 21.000,- Euro

Entspricht 10% der gesamten Fördersumme	Entspricht 10% der gesamten Fördersumme
12.1 Zweck der Förderung Die Förderung soll die Durchführung besonderer Maßnahmen oder Projekte ermöglichen, welche nicht aus anderen Fördertiteln bezuschusst werden können. Damit wird es möglich, sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Vorrangig sollen Teilnehmer/-innen aus der Stadt Würzburg erreicht werden. Die Maßnahmen sollen zum Ziel haben, verantwortliches und selbständiges Handeln, kritisches Denken, sowie soziales und solidarisches Verhalten der Teilnehmer/-innen zu fördern. Zur strategischen und konzeptionellen Verbesserung und Weiterentwicklung der Arbeit der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendrings legt die Vollversammlung des Stadtjugendrings jährlich für die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere inhaltlichen Schwerpunkte fest, zu denen Projekte der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendrings in besonderem Maße gefördert werden.	12.1 Zweck der Förderung Die Förderung soll die Durchführung besonderer Maßnahmen oder Projekte ermöglichen, welche nicht aus anderen Fördertiteln bezuschusst werden können. Damit wird es möglich, sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Vorrangig sollen Teilnehmer*innen aus der Stadt Würzburg erreicht werden. Die Maßnahmen sollen zum Ziel haben, verantwortliches und selbständiges Handeln, kritisches Denken, sowie soziales und solidarisches Verhalten der Teilnehmer*innen zu fördern.
12.2. Zuwendungsempfänger Besondere Maßnahmen Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger. Projekte in den Jahresschwerpunkten Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.	
12.3 Förderungsvoraussetzungen Besondere Maßnahmen Gefördert werden Maßnahmen, die sich von den verbandstypischen Aktivitäten und Veranstaltungsformen des Antragstellers abheben. In der Regel umfasst die Förderung einmalige oder zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit. Eine regelmäßige Wiederholung ist nur begrenzt und mit besonderer Begründung förderfähig.	12.2 Förderungsvoraussetzungen Gefördert werden Maßnahmen, die sich von den verbandstypischen Aktivitäten und Veranstaltungsformen des Antragstellers abheben.

Projekte in den Jahresschwerpunkten Gefördert werden Maßnahmen, die sich von den verbandstypischen Aktivitäten und Veranstaltungsformen des Antragstellers abheben. Die Förderung umfasst einmalige oder zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit innerhalb des durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings beschlossenen inhaltlichen und zeitlichen Rahmens.	
12.4 Förderungsfähige Kosten Die förderfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt. Honorare, Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse dürfen maximal 50% der förderungsfähigen Kosten ausmachen.	12.3 Förderungsfähige Kosten Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.
12.5 Höhe der Förderung Besondere Maßnahmen Gefördert werden können bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtkosten. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall. Näheres ist in den Verwaltungsvorschriften geregelt Projekte in den Jahresschwerpunkten Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall. Näheres ist in den Verwaltungsvorschriften geregelt	12.4 Höhe der Förderung Die Förderung beträgt bis zu 70% der Gesamtkosten. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall.
12.6 Verfahren Vorantrag Mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts soll ein Vorantrag auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgenden Angaben eingereicht werden: • vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan • Beschreibung des geplanten Projekts	12.5 Verfahren <u>Vorantrag</u> Mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts soll ein Vorantrag auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgenden Angaben eingereicht werden: • vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan • Beschreibung des geplanten Projekts

Dies dient der Planungssicherheit des Antragstellers und stellt bei Nichterfüllung kein Ausschlusskriterium dar. Der Stadtjugendring erteilt den Vorbescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Vorantrags. Antrag Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme muss der endgültige Zuschussantrag gestellt werden. Diesem sind beizulegen: • ein endgültiger Kosten- und Finanzierungsplan • ein Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts • Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, u.ä. Orientiert sich die Höhe der Förderung an der Gesamtzahl der Teilnehmenden, so ist außerdem eine unterschriebene Teilnehmer/-innenliste vorzulegen. Bewilligung Der Vorstand des Stadtjugendrings entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält eine Bewilligung mit der Auflage der ordnungsgemäßen Abrechnung und Verwendungsnachweisführung, in dem die Förderungssumme enthalten ist. Wird ein Vorantrag gestellt, so werden die Abrechnungsbedingungen im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.	Dies dient der Planungssicherheit des Antragstellers und stellt bei Nichterfüllung kein Ausschlusskriterium dar. Der Stadtjugendring erteilt den Vorbescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Vorantrags. <u>Antrag</u> Nach Beendigung der Maßnahme muss der endgültige Zuschussantrag gemäß dem Standardverfahren nach Teil A. gestellt werden, die Auflistung der Teilnehmenden ist entbehrlich. Zusätzlich sollen nach Möglichkeit Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, u.ä.mit eingereicht werden.
--	---

ANLAGEN

Fördersätze

Bisher	Geplant ab dem 01.01.2026
C5 – Freizeiten Pro Tag und Teilnehmer/in 6,00 Euro Pro Tag und Juleica-Inhaber/in 12,00 Euro	C5 – Freizeiten Pro Tag und Teilnehmenden 7,00 Euro Pro Tag und Juleica-Inhaber*in 14,00 Euro
C8 – Treffen ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen Pro Tag und Teilnehmer/in 6,00 Euro Pro Tag und Juleica-Inhaber/in 12,00 Euro	C8 – Treffen ehrenamtlicher Personen Pro Tag und Teilnehmenden 7,00 Euro Pro Tag und Juleica-Inhaber*in 14,00 Euro
C7 Tagesmaßnahmen Pro Tag und Teilnehmer/in 6,00 Euro Pro Tag und Juleica-Inhaber/in 12,00 Euro	C7 Tagesmaßnahmen Pro Tag und Teilnehmenden 7,00 Euro Pro Tag und Juleica-Inhaber*in 14,00 Euro
C6 Bildungsmaßnahmen Anders geregelt	C6 Bildungsmaßnahmen Pro Tag und Teilnehmenden 7,00 Euro Pro Tag und Juleica-Inhaber*in 14,00 Euro

Berechnungsmodell B1

Geplantes Budget 40.000,- Euro

Grundbetrag für jeden Antragssteller: 500,- Euro

Restbetrag: geplantes Budget – Anträge mit je 500,- Euro

Restbetrag dient als Gesamtbetrag für Förderung pro Mitglied

Progressiver Verteilungsschlüssel je nach verfügbarem Budget

Beispiel:

0-500 Mitglieder je 1 Euro pro Mitglied

501 – 1000 Mitglieder je 70 Cent pro Mitglied

1001 – 1500 Mitglieder je 50 Cent pro Mitglied

1501 – 5000 Mitglieder je 30 Cent pro Mitglied

Verwendungsnachweis B1

Kategorie	Schlagwort	Datum	Betrag in Euro
Gremiensitzung	Vorstandssitzung	10.02.2026	150,00 €
Gremiensitzung	Sitzung Ausschuss Ehrenamt	10.03.2026	50,00 €
Gremiensitzung	Vorstandssitzung	10.04.2026	150,00 €
Jahresversammlung		10.06.2026	350,00 €
Teilnahme übergeordnetes Gremium	Landesversammlung	10.07 - 12.07.2026	500,00 €
Gesamtsumme		31.12.2026	1.200,00 €